

Gebührentarif Abfallwesen Gemeinde Andelfingen

gültig ab 01.01.2018

1. Grundsatz

Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

2. Gebührenarten

Es werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

- Grundgebühr
- Mengenabhängige Gebühr

2.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr ist jährlich pro Wohn- oder Betriebseinheit durch den Grundeigentümer zu entrichten. Es wird zwischen folgenden Einheiten unterschieden:

- | | |
|---|------------|
| - Wohnungen bis 2 ½ Zimmer (Kleinhaushalte) | Fr. 65.00 |
| - Wohnungen ab 3 Zimmer (Normalhaushalte) | Fr. 130.00 |
| - Gewerbebetriebe | Fr. 90.00 |

Als Gewerbebetriebe gelten alle Geschäftstätigkeiten mit Ausnahme von Einzelfirmen, die dieses Gewerbe in der eigenen Wohnung und im Nebenerwerb betreiben.

Landwirtschaftsbetriebe bezahlen neben der Grundgebühr für die Wohneinheit auch noch die Grundgebühr für den Gewerbebetrieb.

2.2 Mengenabhängige Gebühren

Mengenabhängige Gebühren nach Gewicht oder Volumen werden für folgende Abfallarten erhoben:

- Kehricht
- Sperrgut

Die Vorschriften und Gebührentarife für die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut werden von der Gemeinde beauftragten Dritten festgelegt.

3. Gebührenreduktion

Für leer stehende Wohnungen und Gewerbebetriebe wird nach vier Monaten, für die weitere Dauer in der sie nicht benützt werden, auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühr angemessen reduziert. Der Eigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Andelfingen die Wiederbenützung mitzuteilen.

Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro Rata erhoben.

4. Ausnahmeregelung

In besonderen Fällen kann der Ressortvorstand des Gemeinderates abweichende Grundgebühren beschliessen.

Andelfingen, 25. Februar 2018